KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Mai 2015

Nr. 2015/870

Änderung der Verordnung über die Lernenden

1. Ausgangslage

Mit RRB 2013/2284 vom 9. Dezember 2013 ist die Verordnung über die Lernenden total revidiert worden. Da die aus dem Jahr 2003 stammende ursprüngliche Verordnung keine Bestimmung über den Geltungsbereich enthielt, waren in der Vergangenheit sowohl der Anwendungsbereich wie auch die Rechtsnatur von Lehrverhältnissen unklar.

Die total revidierte Verordnung erhielt in der Folge zuerst eine Definition des Geltungsbereiches. Sie gilt für Lernende in der kantonalen Verwaltung, bei den Gerichten, den kantonalen Schulen, den kantonalen Anstalten sowie bei der Solothurner Spitäler AG. Nebst dem Geltungsbereich wurde das anwendbare Recht definiert. Da es sich bei Lehrverhältnissen um privatrechtliche Anstellungsverhältnisse handelt, richten sie sich in erster Linie nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Lehrvertrag (Art. 344 ff. OR) und nach dem individuellen Lehrvertrag. Soweit die Bestimmungen aus Obligationenrecht und Lehrvertrag keine Regelung enthalten, ist die Gesetzgebung über das Staatspersonal sinngemäss anwendbar.

2. Erwägungen

Mit dem generellen Verweis auf die Gesetzgebung über das Staatspersonal, welche dort sinngemäss anwendbar ist, wo Obligationenrecht und Lehrvertrag keine Regelung enthalten, hat der Regierungsrat eine Grundlage für eine rechtsgleiche Behandlung von Lernenden geschaffen. Lernende beim Arbeitgeber Kanton Solothurn bewegen sich in einem durch Staatspersonalgesetz und GAV geprägten Umfeld. Auch wenn die Anwendbarkeit des Gesamtarbeitsvertrages auf Lernende in dessen § 5 Abs. 3 klar ausgeschlossen ist, sollen diese nicht schlechter gestellt werden als das dem GAV unterstehende Staatspersonal.

Dank dem generellen Verweis auf die Gesetzgebung über das Staatspersonal enthält die total revidierte Verordnung über die Lernenden nebst Bestimmungen zum Geltungsbereich (§ 1) und zum anwendbaren Recht (§ 2) heute noch Bestimmungen zum Lohn (Lohnkategorien § 3, 13. Monatslohn § 4, Leistungsbonus § 5 und inkonveniente Dienste § 6), zu Prämien für gute Lehrabschlüsse § 7, zu Sprachaufenthalten, Stütz- und Förderkursen §§ 8 und 9 sowie zu den Ferien § 10.

Bei der Totalrevision wurde der § 6 Vergütung für inkonveniente Dienste aus der alten Verordnung übernommen. Die Bestimmung enthält lediglich einen Verweis auf den Gesamtarbeitsvertrag und regelt inhaltlich nicht mehr. Mit dem generellen Verweis auf die Gesetzgebung über das Staatspersonal in § 2 der Verordnung ist diese Bestimmung hinfällig und kann mit der heutigen Änderung gelöscht werden.

§ 6 Vergütung für inkonveniente Dienste

wird aufgehoben

Nicht geregelt in der neuen Verordnung waren bis heute die Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall sowie der Mutterschaftsurlaub. Demgegenüber regelt das Obligationenrecht für privatrechtliche Verhältnisse beide Sachverhalte: Art. 324a bestimmt, dass bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung wie Krankheit oder Unfall für eine beschränkte Zeit der Lohn fortzuzahlen ist. Art. 329f OR sieht einen Mutterschaftsurlaub von mindestens 14 Wochen vor.

Um Lernende bezüglich Lohnfortzahlung bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung wie auch bezüglich Mutterschaft den übrigen Staatsangestellten gleichzustellen, rechtfertigt sich eine Ergänzung der Verordnung über die Lernenden mit je einem Paragraphen:

§ 11 Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall

Inhaltlich stimmt die Bestimmung mit der GAV-Regelung für befristete Staatsangestellte überein.

§ 12 Mutterschaftsurlaub

Inhaltlich stimmt die Bestimmung mit der GAV-Regelung für befristete Staatsangestellte überein.

3. Inkrafttreten

Die Änderungen der Verordnung über die Lernenden treten am 1. August 2015 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

4. Beschluss

Die Änderung der Verordnung über die Lernenden wird beschlossen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB (mit Verordnung)

Personalamt (3)
Departemente
Staatskanzlei scp (Einleitung Einspruchsverfahren)
Fraktionspräsidien (5)
Parlamentsdienste
Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) (Versand durch Personalamt)
Gerichtsverwaltungskommission
GS
BGS

Veto Nr. 347 Ablauf der Einspruchsfrist: 27. Juli 2015.